

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung
im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik**

Vom 29. Oktober 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2019, S. 542)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin am 13. Juni 2019 die folgende Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 11. September 2019, Az.: 03/02/04/01/00/072, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik vom 29. Januar 2012 (StAnz. S. 502), zuletzt geändert mit Ordnung vom 14. Mai 2012 (StAnz. S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Kooperation mit der Europäischen Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „erforderlich“ das „Komma“ durch einen „Punkt“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Absatz 2 genannten sowie weiterer“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 4 wird nach den Worten „Moduls an die“ das Wort „Verantwortliche“ angefügt.
 - b) In Abs. 4 wird vor das Wort „oder“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.
5. In § 6 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden

Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Im ehemaligen Satz 3 wird das Wort „Hochschullehrerin“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufgaben“ das Wort „auf“ durch das Wort „an“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungstermin“ ein „Komma“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird vor den Worten „der sowohl Lehrveranstaltungen“ die Worte „die oder“ eingefügt.
8. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der
Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. In § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Berücksichtigung“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „mit Ausnahme von Modul I“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Zahl „1“ das Wort „bis“ eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 15 Abs. 2 ist anzuwenden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Prüferinnen“ die Worte „Prüferin oder des Prüfers bzw. der“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „bzw. die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird am Ende des Satz „ein Punkt“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.“
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung
 - die ausgewählten Fragen,
 - die Musterlösung und
 - das Bewertungsschema
 beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers unverzüglich nach der Bestätigung dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die für eine Masterarbeit erhält.“
- b) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten vorbehaltlich der Bestätigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- d) § 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der

Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

- e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Der ehemalige „Satz 6“ wird Satz „7“.
 - cc) Nach dem neuen Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:
„Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen. Ein Gutachterwechsel ist in der Prüfungsakte zu vermerken und den betroffenen Parteien schriftlich mitzuteilen.“
 - f) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.“
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „hatte“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.“
 - bb) Der ehemalige „Satz 1“ wird „Satz 2“.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende lautet die Note der Modulprüfung bei einem Ergebnis von:
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,
über 4,1 = nicht ausreichend.
Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung wird das arithmetische Mittel aus den Noten für die Modulprüfungen dt.er Module II bis VII bzw. VIII und der Note der Masterarbeit gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und

prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.“

- b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre.“
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „möglich“ die Worte „und der Prüfungsanspruch verloren“ angefügt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „eine Prüfungsleistung oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor das Wort „Masterprüfung“ die Wörter „Prüfungsleistung oder“ eingefügt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim Prüfungsausschuss vorlegen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Abs. 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ferner erhält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.“
 - cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfragen ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“
18. § 20 erhält folgende Fassung:
„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“
19. Im Anhang 1 zu §§ 5, 6, 11-13: Module wird bei „Modul I „Grundlagen der Ethik und Anthropologie“ in der Modulprüfung nach dem Klammerzusatz „(6 Wochen)“ der Klammerzusatz „(unbenotet)“ angefügt.
20. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2019

Der Wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann